

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 43 = 6.F. Jg. 3, 1899, S. 765 - 766

Erforderniß der Strafandrohung, wenn in einem gerichtlich geschlossenen Vergleiche die Unterlassung einer Handlung bei Vermeidung einer bestimmten Geldstrafe stipulirt ist

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

## Nr. 31.

**Erforderlich der Strafandrohung, wenn in einem gerichtlich geschlossenen Vergleich die Unterlassung einer Handlung bei Vermeidung einer bestimmten Geldstrafe stipuliert ist.**

C.P.O. § 775.

## Beschuß.

In Sachen des Kaufmanns J. G.=K. in Berlin, Klägers,  
gegen

den Kaufmann A. K. in Berlin, Beflagten,

hat das Reichsgericht, I. Civ.Sen., in der Sitzung vom 19. Januar 1898 auf die sofortige Beschwerde des Klägers gegen den Beschluß des preuß. Kammergerichts in Berlin vom 10. Dezember 1897 beschlossen:

Die Beschwerde wird als unbegründet zurückgewiesen. (I. B. 3/98.)

## Gründe:

Der Kläger hatte eine einstweilige Verfügung nachgesucht, durch die dem Beflagten untersagt werden sollte, Cigarretten mit einer gewissen Ausstattung zu vertreiben. Das mit diesem Gesuche befaßte, für die Hauptsache zuständige Gericht, das Landgericht I in Berlin, hatte mündliche Verhandlung angeordnet. In dem hierzu bestimmten Termine vom 15. März 1897 haben die Parteien zu gerichtlichem Protokoll einen Vergleich geschlossen, Inhalts dessen sich der Beflagte „bei Vermeidung einer fiskalischen Strafe von 100 M., an deren Stelle im Falle der Nicht=Beitreibung für je 10 M. ein Tag Haft treten soll, für jeden Fall der Zuwiderhandlung“ verpflichtete, die Verwendung gewisser näher bezeichneter Ausstattungen von Cigarretten zu unterlassen.

Mit Eingabe vom 31. März 1897 stellte der Kläger dem Gerichte vor, daß der Beflagte zweimal, am 19. und am 23. März, durch näher angegebene Verkäufe von je 1000 Stück Cigarretten der übernommenen Verpflichtung zuwider gehandelt habe, und beantragte, gegen den Beflagten auf die vorgesehene Strafe von 200 M., event. 20 Tage Haft zu erkennen. Das Landgericht I zu Berlin ordnete mündliche Verhandlung an, erhob einen angebotenen Zeugenbeweis und verkündete demnächst im Termine vom 21. Juni 1897 eine dem Antrag des Klägers entsprechende Entscheidung.

Auf sofortige Beschwerde des Beflagten hat das Kammergericht — nachdem es ebenfalls mündliche Verhandlung angeordnet hatte

— diese Entscheidung aufgehoben und den Antrag des Klägers zurückgewiesen.

Die hiergegen eingelegte Beschwerde des Klägers, die jetzt zur Beurtheilung steht, erscheint zwar zulässig, aber unbegründet.

Zunächst ist den Ausführungen des Kammergerichts darin unbedenklich beizutreten, daß das Landgericht unter Anwendung des § 775 Abs. 1 C.P.D. eine „Entscheidung im Zwangsvollstreckungsverfahren“ im Sinne des § 701 C.P.D. hat treffen wollen, und daß daher die sofortige Beschwerde das allein zulässige Rechtsmittel zur Anfechtung dieser Entscheidung war.

Auch darin aber ist dem Kammergericht beizupflichten, daß die vom Kläger nachgesuchte Zwangsvollstreckung aus dem Vergleiche vom 15. März 1897 nach C.P.D. §§ 703, 662, 671 jedenfalls nur zugelassen werden könnte, wenn der Vergleich dem Beflagten zugestellt und mit der Vollstreckungsklausel versehen ist, und daß auf beide Erfordernisse — von denen das zweite zu der Zeit, als das Kammergericht seine Entscheidung abgab, unstreitig nicht erfüllt war — in allen Vollstreckungsfällen von Amtswegen geachtet werden muß.

Fraglich kann daher nur sein, ob es dem Kläger nützen kann, daß er nachträglich mit der gegenwärtigen Beschwerde eine Ausfertigung des Vergleichs vorgelegt hat, die unterm 29. Dezember 1897 vom Gerichtschreiber des Landgerichts mit der Vollstreckungsklausel versehen worden ist.

Diese Frage bedarf indeß keiner Entscheidung, weil der vorliegende Vollstreckungs-Antrag des Klägers, den das Kammergericht zurückgewiesen hat, aus einem andern Grunde jedenfalls unzulässig ist. Im Falle des § 775 C.P.D. „muß“ — nach der ausdrücklichen Vorschrift des Gesetzes — der Verurtheilung zu einer Strafe „eine Strafandrohung vorausgehen, welche, wenn sie in dem die Verpflichtung aussprechenden Urtheile nicht enthalten ist, auf Antrag von dem Prozeßgericht erster Instanz erlassen wird“. An einer solchen Strafandrohung fehlt es hier. Die Verpflichtung, die der Beflagte in dem Vergleiche übernommen hat, besteht darin, gewisse Handlungen zu unterlassen. Will der Kläger auf Grund des § 702 C.P.D. aus diesem Vergleiche die Zwangsvollstreckung betreiben, so muß er nach § 775 zuvor eine richterliche Strafandrohung erwirken, die allein die Unterlage für die demnächst eventuell auszusprechende fiskalische Geldstrafe oder Haftstrafe abgeben kann. Daß der Vergleich selbst schon eine solche Strafe nennt („bei Vermeidung u. s. w.“),